



### EuGH zur Luftreinhaltung

## Verkehrsteilnahme ist nicht Verkehrsteilnahme

Europäische Städte klagten gegen die Euro-6-Verordnung für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, da diese sie bei der Erreichung der Luftqualitätsziele behindere. Der EuGH sieht darin eine Themenverfehlung und weist die Klage ab.

Die Stadt Paris, die Stadt Brüssel und der Ayuntamiento de Madrid (im Folgenden: klagende Städte) erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der strittigen Verordnung 2016/626, die die Euro-6-VO ändert, da diese sie daran hindere, Verkehrsbeschränkungen für Personenkraftwagen wegen deren Schadstoffemissionen zu erlassen. Die Bestimmungen der damit verbundenen EU-Typegenehmigungs-RL sehen nämlich ein Verbot für Mitgliedstaaten vor, die Teilnahme bestimmter Fahrzeuge am „Straßenverkehr“ zu beschränken. Das Urteil des Europäischen Gerichts in erster Instanz (Gericht), das diesen Klagen teilweise stattgegeben hatte, hob der Europäische Gerichtshof (EuGH) in zweiter Instanz auf. Letztlich verfügen laut EuGH die klagenden Städte mangels „unmittelbarer Betroffenheit“ über keine Befugnisse in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen.

### WKÖ-Anmerkung

Inhaltlich erscheint das Urteil vorerst einmal befremdlich: Der EuGH meint sinngemäß, es gehe ja bei den Euro-Vorgaben um Zulassung, Verkauf oder Inbetriebnahme von Fahrzeugen – und nicht um deren Betrieb im Straßenverkehr. Im Detail wird dann vom Gerichtshof dargelegt, dass sich das in Art. 4 der EU-Typegenehmigungs-RL verankerte Verbot, die Teilnahme bestimmter Fahrzeuge am Straßenverkehr zu beschränken, nur auf die Zulassung etc. – und nicht auf die tatsächliche Teilnahme am Straßenverkehr bezieht. An alle Nicht-Juristen: Alles klar? Den Mitgliedstaaten richtet der EuGH jedenfalls aus, dass sie keine Vertragsverletzungsverfahren zu befürchten hätten, wenn sie lokale Verkehrsbeschränkungen in Städten einrichten. Immerhin geht es dann um den „echten“ Betrieb von Fahrzeugen. Ob die regionale Politik nun Mut zu unpopulären Maßnahmen in Paris, Brüssel oder Madrid fasst, wird sich in der nahen Zukunft zeigen. ●

### Links:

- Pressemitteilung des EuGH vom 13.1.2022 ([Link](#))
- zum Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-177-179/19 ([Link](#))
- strittige Verordnung 2016/646 ([Link](#)).



Mag. Richard Guhsl (WKÖ, Bundessparte Industrie)

[richard.guhsl@wko.at](mailto:richard.guhsl@wko.at)